

wenn er dasselbe abgegeben hat, ehe die nöthigen Vorbereitungen zu der s. g. mechanischen Nachbildung getroffen waren, häufig gar nicht im Stande sein, eine solche zu veranstalten oder veranstalten zu lassen, wenn er es nicht unternimmt, zum Zweck jener Nachbildung sein Werk noch einmal aus seinem Geiste zu schaffen, wobei es überdies immer zweifelhaft sein wird, ob ihm die zweite Arbeit eben so gut wie die erste gelingen mag. Diese factische Schwierigkeit, welche der Ausübung des Verlagsrechts von Seiten des Urhebers des Kunstwerkes im Wege steht, während der Erwerb des Originals factisch dasselbe ohne allen Anstand ausüben könnte, vermag aber an dem rechtlichen Verhältnisse nichts zu ändern. Die entgegen gesetzte Ansicht, so natürlich sie auch auf den ersten Blick erscheinen möchte, ist, consequent durchgeführt, schon in ihren practischen Resultaten unhaltbar. Will man der Veräußerung des Originals die Bedeutung einer Uebertragung auch des Verlagsrechtes beilegen, so müßte man darin, soll anders nicht rein willkürlich verfahren werden, eine völlige Abtretung jenes Rechtes finden. Niemanden wird es aber einfallen, z. B. den Maler einer widerrechtlichen mechanischen Vervielfältigung seines Werkes zu beschuldigen, wenn er nach Veräußerung eines Bildes dasselbe zum zweitenmal malt und veräußert; oder welcher der verschiedenen Erwerber sollte als der Verlagsberechtigte erscheinen, wenn er z. B. an den Einen das völlig ausgeführte Gemälde, an den Andern die vielleicht zur Grundlage einer mechanischen Nachbildung ganz geeignete Stizze verkaufte? Ueberdies fehlt es aber auch an jedem innern Grunde, dem Erwerber des Originalkunstwerkes das Verlagsrecht zuzuschreiben. Dieses steht seiner Natur nach aus innern Gründen unsprünzlich nur dem Verfasser zu, und es kann in der Ueberlassung des Eigenthums an dem Originale, von dem es als ein besonderes Recht getrennt werden muß, um so weniger als mit übertragen angesehen werden, als



jenes Eigenthum an sich ein Recht von sehr bedeutendem Werthe ist, welches um seiner selbst willen und abgesehen von der darin liegenden factischen Möglichkeit zur Ausübung des Verlagsrechtes erworben zu werden pflegt. Möglicher Weise kann aber allerdings mit der Veräußerung des Originalkunstwerkes auch eine Uebertragung des Verlagsrechtes verbunden sein, sogar in Folge einer bloß stillschweigenden Uebereinkunft, wie eine solche z. B. bei einer Veräußerung eines Kunstwerkes an einen Kunsthändler leicht wird angenommen werden können. Die Frage, in wie weit hier das Verlagsrecht übertragen sei, kann aber nicht aus den von dem Nachdruck geltenden Grundsätzen, sondern sie muß aus der Natur des Verlagsvertrages beantwortet werden; dagegen versteht es sich von selbst, daß in Folge der Uebertragung des Verlagsrechtes, wenn dieselbe zusammen mit der Veräußerung des Eigenthums an dem Kunstwerke geschieht, zwischen dem Künstler und dem Verleger dieselben Rechtsverhältnisse eintreten, wie bei der gesonderten Ueberlassung des Verlagsrechtes, und daß also in Folge davon Jeder von Beiden möglicher Weise gegen den Andern das Delict des Nachdruckes begehen kann. Wenn übrigens ein Künstler das Recht zur mechanischen Nachbildung seines Werkes, sei es mit dem Eigenthum an dem Original zusammen, sei es ohne dasselbe, auf einen Andern übertragen hat, so wurzelt doch jenes Recht fortwährend ausschließlich in der Person des ursprünglichen Künstlers und steht jenem Andern nur als Rechtsnachfolger dieses zu. Selbst wenn der zur Nachbildung Berechtigte zur wirklichen Ausübung derselben einer gewissen selbstständigen Kunst oder Kunstfertigkeit bedarf, so erlangt er damit doch kein selbstständiges Recht, die mechanische Vervielfältigung des von ihm geschaffenen Werkes, sei es selbst durch Anwendung desselben Verfahrens, wie das von ihm befolgte zu verbieten; denn dieses Verbiethungsrecht geht nur aus der Auctorität hervor, und als solche im Gegensatz zu der



mechanischen Werthefältigung, oder besser Nachbildung, kann nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt bei Kunstwerken nur die Aufstellung der ursprünglichen Konzeption im Gegensatz zu dem unveränderten Wiedergeben derselben durch gleiche oder ähnliche Mittel wie bei der ersten Produktion verstanden werden. Der Nachbildner kann also gegen weitere Nachbildungen seiner Kopie nur durch Geltendmachung des Rechtes sich schützen, welches ihm von dem Verfasser des Originals auf ausschließliche mechanische Nachbildung übertragen worden ist.

Die Aufstellung eines Kunstwerkes in einer öffentlichen Sammlung soll nach einer Ansicht, welche die großherzoglich und herzoglich Sächsischen Käufer bei ihrer Abstimmung am Bundestage äußerten, die Vermuthung begründen, der Künstler habe damit stillschweigend in die Nachbildung seines Werkes eingewilligt, so daß an solchen Kunstwerken ein verbotener Nachdruck nicht mehr möglich sei.<sup>1)</sup> Ich kann diese Ansicht nicht für richtig halten. Jedemfalls hätten wir von dem etwas vagen Begriffe öffentlichlicher Sammlungen diejenigen auszufließen, welche Kunstvereinen u. c. gehören, und zu welchen gewöhnlich die Vereinsmitglieder gratis, Dritte gegen eine Vergütung freien Zutritt haben. Die Kunstwerke, welche in dem Eigenthum eines solchen Vereins stehen, sind zwar dem Publikum zugänglich, als dieß bei Kunstwerken im Besiß einzelner Privatpersonen der Fall zu sein pflegt, nichts desto weniger sind sie aber doch wahres Privateigenthum, sei es der einzelnen Vereinsmitglieder, sei es des als Privatcorporation aufzufassenden Vereins im Ganzen, und es ist schlechthin kein Grund vorhanden, weshalb der Uebergang des Eigenthums des Kunstwerkes an solche Privatpersonen ausnahmsweise eine Aufhebung des ausschließlichen Verlagsrechtes bewirken sollte, lediglich darum, weil dasselbe hier einem größeren Kreise zur Be-

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1837, Sth. 13. S. 414.  
Golln, Lehre vom Nachdruck.



trachtung zugänglich sein wird, als es vielleicht unter andern Umständen der Fall wäre. Aber selbst bei einem solchen Kunstwerke, welches an den Staat oder an eine öffentliche Stiftung oder Corporation veräußert wurde und nun in einer öffentlichen, d. h. Jedermann zugänglichen Sammlung aufgestellt oder in einem offenen Gebäude oder gar an der Außenseite eines solchen angebracht ist, dürfte die Annahme, es sei dadurch das ausschließliche Verlagsrecht des Künstlers oder irgend eines Dritten untergegangen, abgesehen von einer besondern gesetzlichen Vorschrift, faum zu rechtfertigen sein. Selbst wenn man Kunstwerke der gedachten Art nach Beschaffenheit der Umstände zu den res publicae zu rechnen hat, so kann doch daraus, daß an dem Originalkunstwerk ein Privat- eigenthum nicht Statt findet, nicht der Schluß gezogen werden, daß von jenem Eigenthumsrecht völlig verschiedene Verlagsrecht sei als ein besonderes Recht ganz aufgehoben und mithin die sonst verbotene mechanische Vervielfältigung des Kunstwerkes Jedermann frei gestattet. Dieses Resultat würde einen Verzicht des Künstlers auf sein von dem Eigenthum am Original zu trennendes Verlagsrecht voraussetzen, welcher, die Entäußerung jenes Eigenthums mag geschehen sein wie sie wolle, darin nicht gefunden werden kann, da bekanntlich Verzicht niemals präsumirt werden.

#### Fünftes Kapitel.

Formelle Voraussetzungen des Verbotes  
des Nachdrucks.

#### S. 14.

Der Schutz gegen den Nachdruck ist nach dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 für den Verlagsberechtigten, sei es der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger, von Erfüllung der Formalität abhängig gemacht, daß auf dem herausgegebenen Werke der Herausgeber oder Ver-



leger genannt sei.<sup>1)</sup> Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind nicht ganz deutlich. In den Commissionsvorschlügen von 1835, welche dem gedachten Bundesbeschlusse zu Grunde liegen, war beantragt, den Schutz gegen Nachdruck von der Nennung des Urhebers, Herausgebers oder Verlegers auf dem Herausgegebenen Werke abhängig zu machen, ein Antrag, welcher sich nach den beigefügten Motiven auf die bestehende Bundespreßgesetzgebung stützte.<sup>2)</sup> Bei der Abstimmung über die Commissionsanträge wurde von der *Sannover* Regierung zunächst gegen die Motivirung mit Recht bemerkt, daß jene Vorschläge mit der bestehenden Bundespreßgesetzgebung keineswegs in Einklang ständen, wornach eine Nennung des Urhebers nicht erforderlich sei, dagegen der Verleger immer, und bei Zeitchriften überdieß neben ihm auch noch der *Médacteur* genannt werden müsse,<sup>3)</sup> so daß die Commissionsanträge, man möge die gebrauchten Worte „Urheber, Herausgeber oder Verleger“ *copulativ* oder *disjunctiv* auffassen, nicht mit der Bundespreßgesetzgebung übereinstimmten. Ueberdieß fand aber die *Sannover* Regierung die vorgeschlagenen Formalitäten nicht geeignet, um durch sie den wesentlichen, hier zu verfolgenden Zweck, Erkennbarmachung der rechtmäßigen Originalausgabe, zu erreichen.<sup>4)</sup> Aus dieser letztern Aeußerung, verbunden mit den dem Commissionsbericht vorangegangenen Vorschlägen der königlich *Sächsischen* Regierung, den Schutz gegen den Nachdruck von der Erfüllung solcher Formalitäten abhängen zu lassen, welche eine rechtmäßige Originalausgabe erkennbar machen,<sup>5)</sup> scheint hervorzugehen, daß die Absicht am Bundestag die war, als Bedingung für Gewährung des Schutzes gegen den Nach-

1) Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837. Art. 2.

2) Prot. v. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Stb. 27. S. 1063.

3) Bundesbeschl. über v. Preßmßbr. v. 19. Sept. 1819. Art. 9.

4) Prot. v. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. Stb. 16. S. 563.

5) Prot. v. Bundesversammlung. Jahrg. 1835. Stb. 18. S. 595.



druck solche Formalitäten zu verlangen, welche, abgesehen von den polizeilichen Bestimmungen über Druckschriften, eine Garantie für die Richtigkeit des Werkes böten, für welches jener Schutz in Anspruch genommen werden soll, eine Vorstellung, welche auch dem oben erwähnten Commissionsbericht aus dem Jahre 1835 neben dem andern Bestreben, hier eine Uebereinstimmung mit der Bundespreßgesetzgebung zu erzielen, nicht ganz fremd ist.<sup>1)</sup> Dagegen kann die Fassung des definitiven Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837, wornach die Nennung des Urhebers in keinem Falle, aber alternativ die des Herausgebers oder des Verlegers verlangt wird, nur aus dem Bestreben erklärt werden, doch einen Einslang mit den früheren Beschlüssen über die Preßpolizei herbeizuführen, obgleich auch bei der jetzt gewählten Fassung jenes Streben nicht geglückt ist, wie eine einfache Vergleichung mit dem oben angeführten Bundesbeschuß vom 19. Sept. 1819 ergibt. Man wird unter diesen Umständen, wie ich glaube, dem Bundesbeschuß vom 9. Nov. 1837 nicht zu nahe treten, wenn man ihm den Vorwurf macht, bei Aufstellung der Formalitäten, von deren Erfüllung der Schutz gegen Nachdruck abhängen soll, in einer Unklarheit über den mit diesen Vorschriften zu erreichenden Zweck besangen gewesen zu sein, so daß durch die wirklich gegebenen Vorschriften weder die eine noch die andere der bei der Beratung hervorgetretenen Absichten erreicht ist. Trotz dessen müssen übrigens, wie sich von selbst versteht, die wirklich gegebenen Vorschriften als positives Recht anerkannt werden, und die Nennung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werk muß auch jetzt noch, trotz der Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 19. Sept. 1819, welche durch Zuriücknahme aller s. g. Ausnahmebeschlüsse erfolgt ist,<sup>2)</sup> als Bedingung des Schutzes gegen den Nach-

1) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1835. S. 27. S. 1063.

2) Bundesbeschl. v. 2. April 1848. Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1848. S. 27. S. 326.



druck betrachtet werden. Gene Formalität kann nämlich, wenn sie auch mit dem erwähnten Bundesbeschluß über Preßmißbräuche in Einklange stehen sollte, was übrigens nicht einmal der Fall war, doch jedenfalls nicht als reine Anwendung desselben betrachtet werden, sondern sollte auch dem besondern, damit freilich nur sehr unvollständig zu erreichenden Zwecke dienen, die rechtmäßige Originalausgabe erkennbar zu machen. Der Ausdruck „Herausgeber“ wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht für den Verfasser eines einheitlichen Originalwerkes gebraucht; wenn aber auf einem solchen der Verfasser ohne Angabe eines Verlegers genannt ist, so wird dieß zur Begründung des Schutzes gegen den Nachdruck doch für genügend zu erachten sein. Abgesehen nämlich davon, daß die Absicht, in unserm Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 eine Anwendung des früheren Beschlusses vom 19. Sept. 1819 zu geben, mindestens zweifelhaft ist, und daß überdieß der letztgedachte Beschluß jetzt keine Geltung mehr hat: abgesehen davon ist in unserem Beschluß über den Nachdruck die Nennung des Verlegers nicht schlechthin, wie in dem ältern über die Preßmißbräuche verlangt; und wenn alternativ auch die des Herausgebers statt des Verlegers für genügend erklärt wird, so muß dieß gleichmäßig auch bei der Nennung des Verfassers eines einheitlichen Originalwerkes gelten, indem der Herausgeber entschieden nicht im Gegensatz zu dem Verfasser, sondern offenbar nur darum genannt ist, weil man wohl, wie bei der Geseßgebung gegen Preßmißbräuche, vorzugsweise an Zeitschriften dachte, und die Zulässigkeit der Anonymität des Verfassers keinem Zweifel aussetzen wollte. Die preßpolizeiliche Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Sept. 1819, daß auf jeder Druckschrift der Verleger und auf Zeitschriften überdieß der Redacteur genannt sein müsse, wird sich übrigens, obgleich sie als Bundesbeschluß ihre Geltung verloren hat, auch jetzt in der großen Mehrzahl der deutschen Partikulargesetzgebungen vorfinden.



Ihre Erfüllung kann aber, abgesehen von besonderer gesetzlicher Verfügung, nicht als Bedingung für den Schutz gegen Nachdruck angesehen werden, etwa in der Art, wie der Abdruck von Schriften widerrechtlichen Inhalts nicht als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Sind nämlich bei Herausgabe eines Werkes jene preßpolizeilichen Vorschriften übertreten, so haftet die widerrechtliche Handlung nur an den einzelnen, ohne die gesetzlichen Formalitäten erschieneenen Exemplaren, nicht an dem Werke als solchem, an welchem das ausschließliche Verlagsrecht trotz der in der unförmlichen Herausgabe gelegenen Gesetzesübertretung um so mehr als fortbestehend anerkannt werden muß, als dieses Recht und das entsprechende Verbot des Nachdrucks auch hinsichtlich noch gar nicht herausgegebener Werke besteht. Demnach liegt auch in der Konfiskation der unförmlich erschieneenen Exemplare, welche in den meisten besfalligen Gesetzen angeordnet ist, kein rechtliches Hinderniß für die Anwendung des Nachdruckverbotens.

Es ist übrigens den einzelnen deutschen Regierungen unbenommen, bestimmte Formalitäten aufzustellen, welche bei den in ihrem Staatsgebiete erschieneenden Werken erfüllt sein müssen, um dieselben gegen den Nachdruck zu sichern. Diese Freiheit gründet sich nicht nur darauf, daß der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur allgemeine leitende Grundsätze über den Nachdruck aufgestellt hat, deren nähere Ausföhrung und Anwendung der Landesgesetzgebung überlassen ist, sondern sie ist auch durch Art. 6. jenes Bundesbeschlusses und wiederholt in dem neueren Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 3.) ausdrücklich anerkannt. Der Landesgesetzgebung sind dabei nur zwei Schranken gezogen. Die Nennung des Verfassers auf dem Werke darf nicht als Bedingung des Schutzes desselben gegen den Nachdruck verlangt werden, indem durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Art. 2.) ausdrücklich verfügt ist, daß auch die Werke



anonym oder pseudonym Autoren nicht nachgedruckt werden dürfen. Ferner muß nach eben diesem Bundesbeschlusse (Art. 3.) in jedem deutschen Bundesstaate der Abdruck eines in einem andern deutschen Bundesstaate erschienenen Werkes als verbotener Nachdruck behandelt werden, sofern bei der Herausgabe des Werkes nur die in dem Lande der Herausgabe vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet sind, sollten auch an dem Gerichtsorte in dieser Beziehung andere nicht befolgte Vorschriften gelten. Diese Bestimmung ist, wie aus dem Commissionsbericht von 1843 hervorgeht, zunächst dadurch veranlaßt worden, daß in dem Großherzogthum Luxemburg verfaßt worden war, ein Schutz gegen den Nachdruck solle durch die dortigen Richter nur dann gewährt werden, wenn bei Herausgabe des fraglichen Werkes die dortigen Formvorschriften beobachtet seien, eine Verfügung, welche, wie der Commissionsbericht mit Recht bemerkt, wenn sie in allen deutschen Staaten wiederholt wäre, die Erlangung eines allgemeinen Schutzes gegen den Nachdruck an unverbältnismäßige Unbequemlichkeiten und Opfer binden würde. 1) So zweckmäßig und selbst notwendig aber auch darnach die oben mitgetheilte Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erscheinen mag, sie enthält doch immer eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Collision der Gesetze. Durch die Bundesbeschlüsse ist es den einzelnen deutschen Regierungen freigegeben, bestimmte, bei Herausgabe eines Werkes zu beobachtende Formalitäten aufzustellen, welche erfüllt sein müssen, damit ein Schutz gegen Nachdruck in Anspruch genommen, oder m. a. W. damit dieser als eine verbotene Handlung betrachtet werden könne; die Frage aber, ob eine bestimmte Handlung eine widerrechtliche sei, hat nach allgemeinen Grundsätzen der Richter nach den Gesetzen seines Landes zu entscheiden und lediglich nach die-

1) Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1843, Stb. 22. S. 520.



fen, und abgesehen von der „positiven Bestimmung des jüngsten Bundesbeschlusses, würde also der Abdruck eines Werkes, bei dessen Herausgabe die Formvorschriften des Gerichtsortes nicht beobachtet würden, sollten auch die des Erscheinungsortes befolgt sein, als erlaubt angesehen werden müssen. Diese Bemerkungen haben auch jetzt ihre praktische Bedeutung noch nicht ganz verloren, indem für den Fall, wenn an dem Gerichtsorte der Schutz gegen den Nachdruck nicht von der Erfüllung gewisser Formalitäten abhängig ist, dieser Schutz an jenem Orte auch einem solchen Werke zu Theil werden muß, welches ohne die am Erscheinungsorte vorgeschriebenen Formalitäten herausgegeben worden ist; denn unter der obigen Voraussetzung ist nach dem Gesetze des Gerichtsortes der Abdruck selbst eines ohne alle Förmlichkeiten herausgegebenen Werkes ein verbotener Nachdruck, und der Richter hat bei Entscheidung der Frage, ob eine widerrechtliche Handlung vorliege, nur das Gesetz seines Landes zur Anwendung zu bringen, unbekümmert darum, ob anderwärts und vielleicht selbst in dem Heimathstaate des Verlegten die fragliche Handlung unter den Umständen, unter welchen sie vorgenommen wurde, für eine erlaubte zu gelten hätte.

### Sechstes Kapitel.

Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten ist.

#### S. 15.

Der Nachdruck fremder literarischer oder artistischer Erzeugnisse ist nicht für alle, sondern nur für eine bestimmte, beschränkte Zeit verboten. Schon lange vor einer gesetzlichen Normirung der hier einschlägigen Verhältnisse neigte sich die Mehrzahl der Bertheiligter der schriftstellerischen Rechte zu der Ansicht, dieselben seien



hinichtlich der Zeit ihrer Dauer zu beschränken, und die Kämpfer für die Freiheit des Nachdrucks suchten diese vorherrschende Meinung ihrer Gegner als eine Unföherheit und Inkonsequenz in deren eigenen Prinzipien und demgemäß gleichsam als ein unwillführliches Zugeständnis für die rechtliche Zulässigkeit des Nachdrucks darzustellen. Es ist nun allerdings eine Eigentümlichkeit, daß ein Recht, wie das des Autors, gegen Nachdruck geschügt zu werden, dadurch untergeht, daß es eine Zeit lang ausgeübt worden ist; darin liegt aber nicht eine grundsölse Inkonsequenz und ein Mißtrauen gegen die Billigkeit und Vernünftigkeit jenes Rechtes überhaupt, sondern es wird durch jene Bestimmung nur den besondern hier obwaltenden Verhältnissen die ihnen gebührende Achtung getragen. Das ausschließliche Recht des Autors zur mechanischenervielfältigung und Verbreitung seines Werkes ist, in Beziehung auf die Verpflichteten betrachtet, eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit, und zwar in der Art, daß ihnen eine Thätigkeit untersagt wird, welche an und für sich nichts Unerlaubtes enthält und den Charakter der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nur mit Rücksicht auf den Autor in sofern annimmt, als ihm durch diese Thätigkeit Vortheile entzogen werden, auf welche er mehr und nähere Ansprüche als jeder Andere hat. Es ist darum eben so klug und billig als gerecht, im Interesse des Autors allen Andern eine Zeit lang jene freie Thätigkeit zu untersagen; und die Beschränkung dieses Verbotes auf eine bestimmte Zeit wird, weit entfernt eine Salsheit zu sein, vielmehr durch dieselben Gründe wie das Verbot selbst bedingt und gerechtfertigt. Bei Abfassung der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck blieb es denn auch außer aller Frage, daß derselbe nur für eine bestimmte beschränkte Zeit zu verbieten sei, und nur über die Dauer des Verbotes ist, bald aus angeblichen Rechtsprinzipien argumentirend, bald unter Berufung auf Zweckmäßigkeit = und Billigkeitgrüdsichten,



viel gestritten und verhandelt worden. In den ersten an den Bundestag gebrachten Commissionsvorschlügen vom Jahre 1819 war beantragt, das Verbot des Nachdrucks auf die ganze Lebenszeit des Autors und ferner noch auf eine gewisse weitere, je nach Umständen wechselnde Frist nach seinem Tode zu erstrecken,<sup>1)</sup> ein Antrag, der in dem jüngsten an den Bundestag erstatteten Bericht vom Jahre 1843 wiederholt,<sup>2)</sup> und in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 auch wirklich angenommen worden ist. Die Arbeiten der beiden Commissionen unterscheiden sich nur dadurch, daß die Anträge der Letztern lediglich durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe vertheidigt werden,<sup>3)</sup> während in dem früheren Gutachten aus dem Begriff des f. g. geistigen Eigenthums, welcher allen dortigen Reductionen zu Grunde liegt, die Forderung abgeleitet wird, der Autor sei schon nach strengen Rechtsgrundsätzen während seiner Lebzeiten gegen den Nachdruck zu schützen, das Verbot desselben auch noch einige Zeit lang nach dem Tode des Verfassers fönne aber nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit gerechtfertigt werden.<sup>4)</sup> In dem Commissionsbericht vom Jahre 1835 endlich, der die ganze Frage lediglich als eine Frage der Gesetzgebungspolitik behandelte, war, namentlich um die allseitige Zustimmung um so leichter zu erlangen, das Verbot des Nachdrucks auf 10 Jahre vom Erscheinungstage des Werkes an gerechnet beantragt worden, ohne Rücksicht darauf, ob der Autor diesen Zeitraum überlebe oder während desselben sterbe,<sup>5)</sup> und der ältere Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hatte diesen Vorschlag angenommen. Es war also bei allen an den

1) Prot. b. Bundesversamml. VII. Stb. 4. S. 69. 74.

2) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Stb. 22. S. 522.

3) Prot. b. Bundesversamml. a. a. D. S. 508 ff.

4) Prot. b. Bundesversamml. VII. Stb. 4. S. 69.

5) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1835. Stb. 27. S. 1062 ff.



Bundestag gebrachten Vorschlägen und beßgleichen war in allen darüber gepflogenen Verhandlungen immer anerkannt worden, daß das Recht des Verfassers auf Schutz gegen den Nachdruck durch den Tod desselben nicht nothwendig aufhöre, eine Ansicht, welche auch schon von der Mehrzahl der Älteren, nicht von dem positiven Recht ausgehenden Schriftsteller als die vorzüglichere anerkannt worden war,<sup>1)</sup> und welche schon durch die einfache Bemerkung sich rechtfertigt, daß das Verbot des Nachdrucks wesentlich nur die Sicherung von Vermögensvorthteilen für den Verfasser bezweckt und also durchaus kein Grund vorhanden ist, das durch jenes Verbot geschaffene Vermögensrecht des Verfassers durch seinen Tod, abweichend von andern Vermögensrechten, erlöschen zu lassen. Durch den Tod des Verfassers hört die Möglichkeit der Fortbildung und Vervollkommnung seines Werkes durch ihn selbst auf, und durch Abänderungen an demselben, selbst unter dem Namen des urfrünglichen Verfassers, kann jetzt eine Rechtsverletzung, die nur als Verletzung seiner rechtlichen Persönlichkeit aufgefaßt werden könnte, nicht mehr begangen werden, da wohl seine vermögensrechtliche, seine äußerlich gewordene Persönlichkeit auf seine Erben übergeht, diejenigen Rechte dagegen mit seinem Tode nothwendig erlöschen müssen, welche sich nur auf ihn selbst als auf ihr Subject zurückbeziehen. In allem dem liegt aber kein Grund, den Tod des Verfassers als rechtlich nothwendigen Endpunkt seines ausschließlichen Verlagsrechtes zu betrachten, welches durch das Verbot des Nachdrucks als ein vollkommenes Vermögensrecht anerkannt ist, und dessen früher mehrfach versuchte Beschränkung auf die Lebenszeit des Verfassers nur in der völlig haltlosen und unflaren Idee eines f. g. geistigen

1) Vergl. z. B. Pütter, b. Büchnachdruck S. 73. — Schmidt, b. Büchnachdruck S. 152. — Kramer, Rechte b. Schriftsteller u. Verleger S. 114 ff.



Eigentums ihre Veranlassung hatte. Ist es demgemäß nach den bisherigen Ausführungen als gerechtfertigt anzusehen, daß das Verbot des Nachdrucks einer Seite nicht auf eine ganz ungemessene Zeit ausgedehnt, anderer Seite aber auch nicht auf die Lebenszeit des Verfassers eingeschränkt ist, so werden sich auch die Gründe des jüngsten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wornach jenes Verbot während des Lebens des Autors und nach seinem Tode noch einige Zeit, nämlich 30 Jahre lang, besteht, leicht erkennen lassen. Wenn Billigkeit und Gerechtigkeit es erheischen, daß dem Autor die aus der menschlichen Thätigkeit hervorgehende und Verbreitung seines Werkes zu ziehenden Vortheile vorzugsweise vor Andern gesichert werden, so ist es offenbar, daß diese Sicherheit zunächst ihm persönlich für die Dauer seines Lebens gewährt werden muß, damit die Kränkung ihm erspart bleibe, zu sehen, wie Andere den Lohn seiner Anstrengungen sich zueignen. Die Beschränkung des Nachdrucks verbotes auf die Lebensdauer des Autors wäre aber un Zweckmäßig und bis zu gewissem Grade selbst ungerecht, weil bei der völligen Ungewißheit dieses Zeitraums eine irgend umfassende Verlagsunternehmung, welche ohne Nachdruckverbot nicht wohl bestehen kann, nicht leicht möglich ist, und weil bei jenem Grundsatze gerade die reifen Productionen eines gewissenhaften Autors, der die besten Jahre seines Lebens an seine Arbeit setzte, häufig wegen des gefürchteten baldigen Todes desselben eine verhältnißmäßig viel geringere Belohnung finden würden, als die leichtfertigen Productionen eines Scriblers, der seine vermeintliche Genialität des Torajischen nonnum prematur in annum entbunden glaubt. Daß das Verbot des Nachdrucks durch unsern Bundesbeschuß gerade auf die 30 ersten Jahre nach dem Tode des Verfassers erstreckt wurde, kann natürlich aus innern Gründen so wenig wie irgend eine andere feste Zahlbestimmung gerechtfertigt werden; die Wahl eines solchen langen, Manchem vielleicht zu lange



erscheinenden Termins war aber schon um bewillien notwendig, um die Ungleichheit, welche durch die Bestimmung der Dauer des Nachdruckverbotes auf die Lebenszeit des Autors und auf eine bestimmte Zeit nach seinem Tode veranlaßt wird, einiger Maßen wieder auszugleichen.

Sehen wir nach diesen Erörterungen über den allgemeinen Standpunkt der Bundesbeschlüsse in der Frage nach der Dauer des Nachdruckverbotes zur Darstellung des Inhaltes derselben im Einzelnen über, so ist zunächst zu bemerken, daß der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837, welcher im Art. 2. den Nachdruck literarischer und artistischer Erzeugnisse während der Frist von 10 Jahren von ihrem Erscheinungsjahre, resp. bei Werken, welche vor dem Bundesbeschlusse in den letzten 20 Jahren rückwärts herausgegeben waren, von dem Tage des Bundesbeschlusses an verboten hatte, in dieser Beziehung durch Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 außer Wirksamkeit gesetzt ist, wornach jenes Verbot während der ganzen Lebensdauer des Verfassers und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode bestehen soll. Die durch den zweiten Beschluß bewirkte Fristverlängerung ist, wie die Zahlen von selbst ergeben, so bedeutend und der ersten Bestimmung so rasch nachgefolgt, daß auch für alle zwischen den Jahren 1837 und 1845 erschienenen Werke, die Verfasser seien während dieses Zeitraumes gestorben oder nicht, lediglih der jüngere Bundesbeschluß zur Anwendung zu bringen ist. Derselbe bezieht sich nämlich nach Inhalt und Fassung nicht nur auf diejenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche nach seiner Erlassung erschienen sind, sondern eben so auf die zur Zeit seiner Erlassung bereits vorhandenen Werke, indem er das Abdrucken aller derjenigen Werke, deren Verfasser noch leben oder nicht volle 30 Jahre verstorben sind, als eine widerrechtliche Handlung verbietet. Demgemäß kann es auch, um seine Anwendbarkeit zu bestimmen, nur auf die Zeit der Vornahme der verbotenen Handlung, daß sie



nach dem Bundesbeschlusse geschah, nicht auf die Zeit ankommen, in welcher das nachgedruckte Werk erschienen und das ausschließliche Verlagsrecht daran durch Schaffung desselben, als Subjectes jenes Rechtes, zuerst begründet war. Sätte unser Bundesbeschluss ein positives Recht der Plutoren an ihren Werken geschaffen, so würde ihm durch Beziehung auf die vor seiner erschienenen Werke eine rückwirkende Kraft beigelegt; da er aber lediglich das Nachdrucken als eine widerrechtliche Handlung verbietet, so wird ihm durch jene Beziehung keine rückwirkende Kraft gegeben, indem ein Gesetz, welches eine bestimmte Handlung verbietet, naturgemäß auf alle nach seiner Erlassung geschehenden Handlungen zu beziehen ist, einerlei ob das Subject, welches durch jene Handlungen ergriffen wird, auch erst nachher entstand oder schon vorher vorhanden war. Nach diesen Ausführungen, welche übrigens eben so gut den Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 wie den vom 19. Juni 1845 betreffen, kann auch die Anwendbarkeit beider auf die schon früher vor dem 9. November 1837 erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse keinem Zweifel unterliegen. Sinsichtlich dieser Werke schreibt nun der Bundesbeschluss vom 9. November 1837, wie schon oben bemerkt ist, vor, die kurze 10jährige Frist des Schutzes gegen den Nachdruck solle, sofern die fraglichen Werke nur innerhalb der letzten 20 Jahre, von dem Beschlusse an gerechnet, erschienen seien, erst vom Tage dieses Beschlusses an gezählt werden; gleichwohl ergibt auch hier der jüngere Beschluss vom 19. Juni 1845 immer die längere entscheidende Dauer des Nachdruckverbotes, wie die einfache Betrachtung des äußersten möglichen Falles zeigt. War ein Werk am 9. November 1817 erschienen, so durfte es nach dem Beschlusse vom 9. November 1837 bis zum 9. November 1847 nicht nachgedruckt werden, während noch ältere Werke gar keinen Schutz genießen. Wäre in unserem Falle der Verfasser am Erscheinungstage gestorben oder schon vorher gestorben gewesen, so



würde nach dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 das Nachdruckverbot eben so lange, in allen andern Fällen bei einem spätern Tode des Verfassers aber länger dauert haben; und eben so haben alle noch früher erschienenen Werke, welche nach dem Bundesbeschluss vom 9. November 1837 völlig schutzlos sind, nach dem Beschlusse vom 19. Juni 1845 einen Schutz gegen Nachdruck während der ganzen Lebenszeit ihres Verfassers und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode zu beanspruchen. Alle vor dem 9. November 1817 erschienenen Werke durften also bis zur Erlassung des jüngeren Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erlaubter Weise abgedruckt werden, während von da an ihr Abdruck mit Rücksicht auf das noch fortdauernde Leben oder den erst innerhalb der letzten 30 Jahre (nach dem 19. Juni 1815) erfolgten Tode des Verfassers das Delict des Nachdruckes begründen konnte oder noch begründen kann. Die vor dem 19. Juni 1845 geschehene Veranstaltung von Abdrücken solcher Werke kann also, wie sich von selbst versteht, und ohne dem Bundesbeschluss von diesem Tage eine ganz unzulässige rückwirkende Kraft beizulegen, nicht als verbotener Nachdruck bestraft werden, und es ist sogar der Debit der aus jener Zeit vorhandenen nachgedruckten Exemplare nach Maßgabe des unten näher zu erläuternden Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 gestattet. Dagegen muß aber nach den obigen Erörterungen die Veranstaltung neuer Abdrücke während der ganzen durch den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 bestimmten Dauer unterbleiben, ohne daß in diesem Verbot eine früher erlaubten Handlung eine rückwirkende Kraft jenes Bundesbeschlusses gelegen wäre. <sup>1)</sup>

1) Ich bin bei den obigen Festbestimmungen der Vereinfachung halber von dem Datum der Bundesbeschlüsse ausgegangen; es versteht sich von selbst, daß bei der Anwendung in den einzelnen deutischen Staaten nicht jenes, sondern das der Publiktion das entscheidende ist.



Die Berechnung der Dauer des Nachdruckverbotes macht bei einheitlichen Werken eines einzigen Verfassers keine Schwierigkeit und nur etwa das Einzige dürfte hervorzuheben sein, daß die 30 Jahre, welche noch nach dem Tode desselben für die Dauer seines Rechtes bestimmt sind, von dem Tage, nicht von dem Jahre seines Todes an zu zählen sind; denn jene Rechnung nach Tagen ist die rechtlich gewöhnliche und muß deshalb auch hier, wo etwas Anderes nicht bestimmt verfügt ist, zur Anwendung kommen. Ist ein einheitliches Werk von mehreren zusammen gemeinschaftlich verfaßt worden, so wird der Abdruck während des ganzen Lebens des Jüngstlebenden unter den Verfassern und noch 30 Jahre lang nach dessen Tod als verboten zu gelten haben, da bei der absoluten Untheilbarkeit des Verlagsrechtes jedem der mehreren Mitverfasser dasselbe ganz und ungetheilt zusteht und mithin, da jeder von ihnen es kraft seiner Plutorschaft als ein eigenes Recht hat, für einen jeden während seines ganzen Lebens und für seine Rechtsnachfolger noch weitere 30 Jahre lang bestehen muß. Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode eines der Mitverfasser ist das von diesem abgeleitete Recht für seine Rechtsnachfolger erloschen; das Recht der andern Mitverfasser oder ihrer Rechtsnachfolger, wenn jene noch leben oder noch nicht seit 30 Jahren verstorben sind, dauert aber noch fort, so daß diese nicht nur, wie früher, Dritten gegenüber ausschließlich zu dem Verlage befugt, sondern nunmehr in dieser Beziehung auch von der Schranke befreit sind, welche bisher für sie in dem konfirirenden Rechte des verstorbenen Mitverfassers gelegen war. — Bei Sammelwerken ist nach der schon oben näher entwickelten Rücksicht zu unterscheiden, ob die Zusammenstellung der einzelnen Arbeiten nur eine äußerliche ist, oder ob jene in der Art zu einem Ganzen verbunden sind, daß dieses als ein besonderes literarisches Ereigniß erscheint. Im ersten Falle, in welchem nur an den einzelnen Arbeiten das Delict des Nachdruckes



begangen werden kann, ist bei Berechnung der Dauer des Verbotes desselben auch nur die Todeszeit der einzelnen Autoren zu berücksichtigen; im zweiten Falle kann diese möglicher Weise auch in Betracht kommen, insofern es sich um den Abdruck der einzelnen Arbeiten als solcher handelt, die für sich literarische Erzeugnisse sind; der Abdruck des Ganzen dagegen ist so lange und nur so lange als verbotener Nachdruck zu behandeln, als der f. g. Redacteur, d. h. Derjenige, welcher das Ganze zu einem Ganzen gemacht hat, lebt und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode. Nur für diesen Fall ist der Vorschlag der ältesten Bundestagscommission aus dem Jahre 1819 gerechtfertigt, bei allen von mehreren Mitarbeitern verfaßten Werken die Lebensdauer des Unternehmers als die über die Dauer des Nachdruckverbotes entscheidende gelten zu lassen, <sup>1)</sup> während er in den andern unter diesem allgemeinen Ausdruck mitumfaßten Fällen als insonsequent und prinziplos erscheint, versehe man unter dem Unternehmer den Redacteur, der wenn er aus den einzelnen Leistungen der andern sein Ganzes gemacht hat, an diesem nicht vorhandenen Ganzen auch sein Recht haben kann, oder gar nur den Verleger, dessen Recht immer nur ein von dem Verfasser abgeleitetes ist, so daß eine Beziehung desselben auf die Lebensdauer des Verlegers völlig sinnlos wäre. Der Grundsatz, daß die Dauer des Nachdruckverbotes lediglich die Lebenszeit des ursprünglichen Verfassers eines Werkes, nicht die seines Rechtsnachfolgers entscheidet, führt insbesondere bei Runftwerfen zu der wichtigen Konsequenz, daß die Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien 2c., die selbst nach Originalgemälden gefertigt sind, 30 Jahre nach dem Tode des Malers frei gestattet ist, sollte auch der Kupferstecher 2c. noch am Leben oder erst seit kürzerer Zeit verstorben sein, da der letztere sein ausschließliches Recht zur me-

1) Prot. d. Bundesversammlung, VII. Stk. 4. S. 70. 75.  
Sollt, Lehre vom Nachdruck.



kanischen Nachbildung nicht seiner eigenen Schöpfung verbannt, die des Charakters eines Originalwerkes entbehrt, sondern dasselbe nur von dem Verfasser des Originals, dem es ursprünglich allein zusteht, übertragen erhalten hat, so daß auch sein Untergang nach dem Tode jenes sich richten muß.

Die Verfügung unseres Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, wornach die Dauer des Nachdruckverbotes regelmäßig durch die Lebenszeit des Verfassers bedingt wird, machte eine besondere Bestimmung über diejenigen Werke notwendig, bei welchen jener Maßstab aus irgend einem Grunde unanwendbar erscheint, und diese Bestimmung ist in Art. 2 des gedachten Bundesbeschlusses dahin getroffen, daß Werke anonym oder pseudonymer Verfasser, so wie postume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u.) hervörühren, 30 Jahre, von dem Jahre ihres Erscheinens an gerechnet, des Schutzes gegen den Nachdruck theilhaftig sein sollen. Da diese Frist von dem Erscheinungsjahre, nicht von dem Erscheinungstage an berechnet werden soll, aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil auf dem Werke nur jenes, nicht auch dieser angegeben zu werden pflegt, so entsteht die Frage, ob das Erscheinungsjahr selbst gezählt werden muß oder nicht. Die verneinende Antwort scheint mir unbedingt den Vorzug zu verdienen. Die gemeinrechtlichen Regeln über Natural- und Civilcomputationserscheinen hier völlig unanwendbar, wo nicht mehr der einzelne Tag, sondern der so viel größere Zeitraum eines ganzen Jahres als eine nicht weiter zu theilende Zeiteinheit in Betracht kommt. Würde es aber schon bei einer Friftberechnung nach Tagen, sofern diese als die kleinsten, nicht weiter zu theilenden Zeiteinheiten gelten sollen, abgesehen von der positiven entgegenstehenden Vorschrift des römischen Rechts das Natürlichere und Billigere sein, den Anfangstag nicht zu der Frift hinzuzurechnen, da er jedenfalls nicht mehr gang dem Berechtigten



zu Gut kommt und ihm deshalb billiger Weise auch nicht angerechnet werden sollte: so tritt die Billigkeit dieser Ansicht und die Unbilligkeit der entgegengesetzten noch viel schärfer hervor, wenn als kleinste Zeiteinheit ein Jahr erscheint und es sich also nicht mehr um einige Stunden mehr oder weniger handelt, die dem Berechtigten gegönnt werden sollen, sondern möglicher Weise der sehr bedeutende Zeitraum fast eines ganzen Jahrs in Frage stehen kann. Ueberdies könnte die entgegensehende Analogie des römischen Rechts jedenfalls nur für diejenigen deutschen Staaten geltend gemacht werden, ~~in~~ welchen dasselbe noch jetzt geltendes Recht ist, indem einer Seite dieses römische Recht jetzt nicht mehr gemeines Recht für ganz Deutschland ist, und indem anderer Seite die Bundesbeschlüsse für jeden einzelnen deutschen Staat kraft der daselbst erfolgten Publikation ein besonderes Recht dieses Staates bilden, welches also nur in dem sonstigen Land es recht, nicht schlechthin in dem römischen Recht seine Erklärungsquelle finden kann. Das letzte Jahr der 30 jährigen Schutzfrist muß ganz abgelaufen sein, ehe der Abdruck des Werkes erlaubt wird, wie dieß eben so sehr in der Natur der Sache liegt, als es durch die Analogie des römischen Rechts bei der Civildomputation einer einen Rechtsverluft bedingenden Schrift unterfüßt wird. Schon aus den Worten unseres Bundesbeschlusses, wornach anonyme und die ihnen gleich behandelten Werke 30 Jahre lang vom Jahre ihres Erscheins an gegen Nachdruck geschützt sind (Art. 2.), geht hervor, daß die Schrift erst von der Veröffentlichung an durch den Verfasser oder seinen Rechtsnachfolger berechnet werden darf und daß der Abdruck, so lange das Werk noch gar nicht veröffentlicht ist, schlecht hin als verboten betrachtet werden muß, sollte auch schon seit sehr langer Zeit das Werk vollendet oder gar der Verfasser gestorben sein.) — Wenn solche Werke, bei denen

1) Vergl. Prot. d. Bundesversammlung. Jahrg. 1836. S. 10. S. 468.



die Dauer des Nachdruckverbotes von dem Erscheinungs-  
 jahre bedingt wird, in einzelnen Abtheilungen heraus-  
 kommen, so ist die 30jährige Frist für das ganze Werk  
 erst von dem Jahre an zu berechnen, in welchem die  
 letzte Abtheilung erschienen ist, sofern zwischen der Heraus-  
 gabe der einzelnen Hefte u. sein längerer als ein drei-  
 jähriger Zeitraum verlossen ist. Diese dem Bundesbe-  
 schlusse vom 9. November 1837 (Art. 2 a. G.) entlehnte  
 Bestimmung ist, obgleich sie in dem jüngeren Bundesbe-  
 schlusse vom 19. Juni 1845 nicht wiederholt wurde, doch  
 auch jetzt noch anwendbar. Der ältere Bundesbeschluß  
 bestimmt nämlich allgemein, wie der neuere für gewisse  
 Ausnahmefälle, die Dauer des Nachdruckverbotes mit  
 Rücksicht auf das Erscheinungsjahr des Werkes,  
 und der Umstand, daß diese Frist überhaupt verlängert  
 worden ist, rechtfertigt eine verhältnißmäßige Ausdehnung  
 jenes dreijährigen Zwischenraumes zwischen dem Erschei-  
 nen der einzelnen Hefte um so weniger, als der neuere  
 Bundesbeschluß lediglich nur eine Ergänzung des früheren  
 durch Gewährung eines in jeder Beziehung ausreichenden  
 Schutzes für die schriftstellerischen Rechte bezweckt, wozu  
 jene in dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 mit  
 seiner Silbe erwähnte Ausdehnung in seiner Weise ge-  
 rechnet werden kann. Die Zählung der 30jährigen Schutz-  
 frist von dem Erscheinungsjahre des letzten Heftes an ist  
 bei allen abtheilungsweise erscheinenden Werken zur An-  
 wendung zu bringen, einerlei ob es einheitliche oder Sam-  
 melwerke sind, sofern die letzteren nur in ihrer Zusam-  
 mensetzung wieder ein besonderes Ganze bilden. Die Ab-  
 gabe einzelner Theile des Werkes durch den Verleger  
 schließt jene Berechnungsweise nicht aus, selbst wenn diese  
 einzelnen Theile für sich ein besonderes kleineres Ganze  
 bilden und also auch um ihrer selbst willen, nicht bloß  
 zur Ergänzung der anderen Theile verfaßt sind; nur  
 wird immer vorausgesetzt, daß sie untereinander ein zu-  
 sammenhängendes Ganze bilden; und wenn also 3. B.



nach dem Tode eines Schriftstellers ein Theil seiner nachgelassenen Werke herausgegeben und, wie dieß wohl zu geschehen pflegt, die Veröffentlichung noch weiterer Stücke von der Theilnahme des Publikums abhängig gemacht wird, so ist die Dauer des Nachdruckverbotes hinsichtlich jeder einzelnen Abtheilung, die eine selbstständige Arbeit enthält, nach ihrem Erscheiningsjahre zu berechnen, sollten auch alle durch einen umfassenden Gesammttitel äußerlich als ein einziges Ganzes aufgefaßt sein.

Diese Erörterungen werden genügen, um die Dauer des Nachdruckverbotes bei posthumen Werken in jeder Beziehung genau bestimmen zu können; hinsichtlich der anzuhierher gehörigen Werke sind noch einige weiteren Bemerkungen nöthig. Bei anonymen oder pseudonymen Werken und eben so bei denen, welche von moralischen Personen herrühren, ist die 30jährige Schutzfrist von dem Jahre des ersten Erscheinens, nicht von dem Jahre anzuberechnen, in welchem eine neue Ausgabe, selbst durch den ursprünglichen Verfasser herausgegeben wurde. Die entgegengesetzte Ansicht würde unmittelbar zur Bewährung einer dem Bundesbeschlusse geradezu widersprechenden Schutzfrist von möglicher Weise 60 oder gar 90 Jahren hinführen. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die in der neuen Ausgabe etwa vorgenommenen Aenderungen wieder vom Jahre ihres Erscheinens an eine 30jährige Schutzfrist gegen den Nachdruck genießen, sofern sie überhaupt ihrer Beschaffenheit nach zu den gegen den Nachdruck zu schützenden Gegenständen gehören. Das spätere Bekanntwerden des wahren Verfassers eines anonymen oder pseudonymen Werkes kann diesem seinen eigenthümlichen durch die ursprüngliche Art seiner Herausgabe begründeten Charakter nicht entziehen, sollte auch die Person des Verfassers mit der größten Sicherheit ermittelt und allgemein bekannt sein; und das Gleiche muß offenbar auch dann gelten, wenn der Verfasser später selbst sich öffentlich nannte, denn in dieser Selbstnennung liegt nichts ande-



res, als eines der Mittel, den wahren Verfasser bekannt zu machen, und sie kann nicht anders als die andern diesem Zwecke dienenden Mittel wirken. Mit Recht hat daher die Mürtembergishe Regierung gegen die Aeußerung des Commissionsberichtes aus dem Jahre 1843, es versehe sich von selbst, daß, wenn die wahren Urheber von Anonymen oder pseudonymen Werken sich später nennen, diese ihren exceptionellen Charakter verlieren, <sup>1)</sup> bemerkt, dieser Satz versehe sich keineswegs von selbst, müsse vielmehr ausdrücklich als unrichtig widersprochen werden. <sup>2)</sup> Die bloß demonstrende Aeußerung des Commissionsberichtes, welche nicht einmal bei der Fassung der Commissionsvorschlage, vielweniger bei der des definitiven Beschlusses irgend eine Beruckichtigung erfahren hat und uberdie bei den Beratungen ausdrucklich als unrichtig bekampft wurde, hat naturlich fur uns schlechthin keine bindende Kraft, und es ist darum unbedenklich derselben die aus innern Grunden richtigere Ansicht vorzuziehen, welche am Bundestage durch die Murtembergishe Regierung vertreten wurde. Der Charakter eines Anonymen oder pseudonymen Werkes liegt nicht darin, da der wahre Verfasser nicht oder wenigstens nicht in Folge seines eigenen Zugestandnisses bekannt sei, sondern darin, da das Werk selbst den wahren Namen des Verfassers nicht angibt. Hat dieser spater unter seinem wahren Namen eine neue veranderte Ausgabe seines Werkes veranstaltet, so ist nun allgemeinen Grundsatzen gema diese neue Ausgabe, so weit sie Abweichungen von der ursprunglichen enthalt, jedenfalls wahrend der ganzen Lebenszeit des Verfassers und in den ersten 30 Jahren nach seinem Tode gegen den Nachdruck geschugt; aber zweifelhaft ist es, ob auch die Veranstaltung einer neuen unveranderten Auflage unter dem wahren Namen des Ver-

1) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1843. Stb. 22. S. 516.

2) Prot. b. Bundesversamml. Jahrg. 1844. Stb. 29. S. 858.



fassers jene Schriftverlängerung bewirke. Die bejahende Meinung scheint übrigens den Vorzug zu verdienen. Die neue unter dem wahren Namen des Verfassers erscheinende Auflage darf ihrer Seite jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Verfassers und 30 Jahre lang nach seinem Tode nicht nachgedruckt werden; die ursprüngliche, gleichlautende Auflage mag wegen der Art ihrer Herausgabe immerhin nach wie vor eine anonyme oder pseudonyme bleiben, der Abdruck derselben während des Lebens des Autors oder in den ersten 30 Jahren nachher ist doch immer um bewillien ein verbotener Nachdruck, weil darin dieses Delict jedenfalls hinsichtlich der zweiten während des ganzen bezeichneten Zeitraumes zu schüßenden Auflage liegt. Die längere Schutzfrist, welche den in regelmäßiger Gestalt erscheinenden Werken im Gegensatz zu anonymen oder pseudonymen zuseht, kann also den Letztern zwar nicht durch einfache Nennung des wahren Verfassers, aber doch durch Veranstaltung einer neuen, selbst unveränderten Auflage mit Angabe des Autors verschafft werden.<sup>1)</sup>

Was man unter solchen Werken zu verstehen habe, die von moralischen Personen, als z. B. Akademien, Universitäten u. s. w. herrühren und die auch nur von dem Jahre ihres Erscheinens an eine 30jährige Schutzfrist gegen den Nachdruck genießen, ist nicht ganz leicht zu entscheiden. In der That kann nämlich ein literarisches oder artistisches Zeugniß irgend einer Art von einer moralischen Person nicht herrühren, d. h. dieselbe nicht zum Verfasser haben, wie sich aus der einfachen Bemerkung ergibt, daß eine moralische Person, d. h. irgend ein in der Vorstellung beruhendes Ding, welchem vermöge einer Fiction Rechtssubjectivität beigelegt ist, unmöglich denken, die Gedanken in eine bestimmte Form bringen und in derselben sie äußern kann. Alle ausgebildeteren Rechts-

1) Vergl. Prot. d. Bundesversammlung, Jahrg. 1844, Sitz. 29, S. 858.



systeme, welche des Begriffs der f. g. moralischen oder juristischen Personen nicht entbehren können, haben bestimmte, positive Mittel angegeben, durch welche für ein solches lebloses, lediglich auf einer Fiction beruhendes Rechts=subject juristisch ein Willkür geschaffen werden kann, um Rechts-handlungen für dasselbe möglich zu machen; aber keine juristische und keine menschliche Kunst vermag einer juristischen Person die natürliche Denkf- und Handlungs=fähigkeit einzufößen, welche zur Erzeugung eines literarischen oder artistischen Werkes nothwendig ist. Unter Werken, welche von einer moralischen Person herrühren, können wir also nicht solche verstehen, deren Urheber eine moralische Person wäre (die gibt es nicht), sondern nur entweder solche, welche durch statutenmäßiges Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder der Corporation in dieser ihrer Eigenschaft, oder solche, welche zwar von einem oder mehreren Einzelnen geschaffen, aber in der Art der moralischen Person überlassen sind, daß diese nicht nur als Verleger des Werkes gelten, sondern schlechthin alle ursprünglich dem Verfasser daran zustehenden Rechte ausüben soll. Die erste Auffassung dürfte die vorzüglichere sein. Zunächst wird der jedenfalls ungenaue Ausdruck „Werte, welche von moralischen Personen herrühren“, am natürlichsten auf den Fall bezogen, wenn die mehreren physischen Personen, welche zusammen eine moralische Person bilden, gemeinschaftlich ein Werk hervorgebracht haben, indem bei einer ungenauen Sprechweise nicht selten jene einzelnen physischen Personen zusammen unter dem Namen der moralischen Person begriffen werden. Ueberdieß ist in unsern Bundesbeschlüssen der Grundsatz, daß ausschließliche Verlagsrecht nurzueinig und allein in der Person des ursprünglichen Verfassers vermöge seiner Auctorität, und seine Dauer sei deshalb durch dessen Verhältnisse bedingt, überall mit solcher Strenge festgehalten, daß in einem einzelnen Falle nicht ohne dringende und unzweifelhafte Gründe davon



**A**gewidhen und die Dauer des Nachdruckverbotes bei einem Werke, das einen einzigen Verfasser hat, an welchem aber alle dessen Rechte auf eine andere Person übertragen sind, nach einer andern als der gewöhnlichen Regel bemessen werden darf. Demnach wird die bloß 30jährige Schutzfrist vom Jahre des Erscheinens an zur Anwendung kommen bei den Berichten und ähnlichen Arbeiten, welche von Akademien 2c. ausgehen pflegen, und dieß selbst dann, wenn die gelehrte Gesellschaft, welche die Herausgabe solcher Schriften veranlaßt, nicht als moralische Person gelten könnte. Siegt ja doch der Grund, weshalb hier eine andere als die gewöhnliche Schutzfrist gegen den Nachdruck eintritt, nicht in der gar nicht vorhandenen und nicht einmal möglichen Urheberchaft der nie sterbenden moralischen Person, sondern darin, daß das Werk durch das Zusammenwirken vieler zu Stande kam, welche nicht mehr als einzelne Mitverfasser, sondern nur als zusammenthätige Gemeinschaft aufgefaßt werden sollen. Ist dagegen im Auftrag oder auf Veranlassung einer Akademie, einer Universität 2c. von einem Einzelnen ein Werk 3. B. als Festprogramm, als Preischrift 2c. verfaßt in der Art, daß jene moralische Person nicht bloß Verleger wird, sondern alle Rechte des Autors an seinem Werke erlangt und vielleicht sogar unter Erwähnung der von ihr ausgegangenen Aufforderung das Werk erscheinen läßt, so wird die Dauer des Nachdruckverbotes doch ununter Anwendung der gewöhnlichen Regel nach der Lebenszeit des eigentlichen Verfassers zu bemessen sein. Noch ungewisserhaft ist diese Regel dann zu befolgen, wenn einzelne selbstständige Arbeiten verschiedener der Corporation oder Gesellschaft angehöriger oder fremder Personen bloß äußerlich zusammengestellt mit einander veröffentlicht und zur bessern Empfehlung des Ganzen auf dem Titelblatte etwa bemerkt wird, die Herausgabe geschehe unter Mitwirkung oder unter einer gewissen Kontrolle dieser oder jener Akademie oder Universität u. dergl. m.



Diese gelehrten Anstalten sehen hier nur zu dem Ganzen in einer gewissen Beziehung, welches aber als solches nach den früheren Ausführungen über diesen Punkt kein besonderes literarisches Erguëniß ist, und an welchem folglich ein Nachdruck gar nicht begangen werden kann; die allein in Betracht kommenden einzelnen Arbeiten sind aber jenen Anstalten völlig fremd, und die ihnen zu gewährende Schutzfrist gegen den Nachdruck ist also lediglich nach den gewöhnlichen Regeln mit Rücksicht auf die Todeszeit des Verfassers zu bestimmen.

In dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837, welcher in Art. 2. die Dauer des Nachdruckverbotes auf die kurze Frist von 10 Jahren vom Jahre des Erscheinens an beschränkt hatte, war durch Art. 3. Vorsorge getroffen, daß für große mit bedeutenden Vorauslagen verbundene Werke der Wissenschaft und Kunst auf Antrag derjenigen Regierung, in deren Land sie erschienen wären, eine längere Schutzfrist von 20 Jahren festgesetzt werden könne durch eine am Bundestage zu treffende Vereinbarung aller Regierungen, deren Landesgesetzgebung jene verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin schon erreiche. Diese Bestimmung ist, wie in dem Commissionsbericht vom Jahre 1843 mit Recht hervorgehoben wird, 1) durch die Vorschlüge desselben, die durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 adoptirt wurden, unanwendbar geworden, indem jetzt schon nach einer allgemeinen Rechtsregel ein viel längerer als 20jähriger Schutz gegen den Nachdruck besteht. Zweitlich bleibt es aber auch jetzt noch den Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten unbenommen, durch Vereinbarung einzelnen Werken der Wissenschaft oder Kunst eine noch längere als die auf dem neuesten Bundesbeschluß beruhende Schutzfrist zu gewähren, nur ist keine Regierung durch eine vorangegangene Zusage gebunden, in gewissen Fällen jener Verein-

1) Prot. der Bundesversammlung. Jahrg. 1843. S. 22. S. 516.



barung zuzustimmen, sondern jede kann in jedem einzelnen Falle nach ganz freiem Gutdünken verfahren, ohne von den andern den Vorwurf einer nach Auswänden suchenden Wortbrüchigkeit befürchten zu müssen.

Die bisherigen Ausführungen über die Dauer des Nachdruckverbotes zeigen, daß eine sehr bedeutende Masse derjenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche noch täglich in unserm Buch- und Kunsthandel, und zwar sogar als Hauptartikel vorzukommen pflegen, gegen den Nachdruck nicht gesichert sind. Bei literarischen Werken, die Jedermann zugänglich und in einem kritisch gesichteten Werke vorhanden sind, erscheint dieß auch durchaus billig, da einer Seits der Verfasser in der Zeit, während welcher sein ausschließliches Verlagsrecht bestand, in Vorsein oder durch seine Rechtsnachfolger vertreten, die Vortheile bezogen haben kann, auf welche er, als Früchte seiner Arbeit, einen gerechten Anspruch erheben mochte, und da anderer Seits der wiederholte Abdruck solcher Werke im Wesentlichen keine andere als die in der menschlichen Merkwürdigung selbst liegende Anstrengung erfordert, die für jeden Unternehmer die gleiche ist und deshalb eine Ausgeschlossenheit des Rechts des ersten Unternehmers nicht rechtfertigt. In beiden Beziehungen aber nimmt die Sache eine andere Gestalt an, wenn ein Alter, aber erst mit Mühe aufzufindender, zu entziffernder und kritisch zu reinigender Text abgedruckt wird. Der Herausgeber eines solchen Werkes mußte häufig nicht unbedeutende Auslagen machen, und in der Entzifferung und Sichtung eines alten Textes kann unter Umständen eine weit größere Summe von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, überhaupt von geistigen Kräften jeder Art gelegen sein, als in der Abfassung gar mancher f. g. Originalwerke. Wie dem Verfasser dieser, so scheint also aus denselben Gründen auch dem Herausgeber jener der Lohn seines Fleißes und seines Talentes durch ein Verbot des Nachdruckes gesichert werden zu müssen. Solche Herausgeber



Pflegen denn auch von dem Verleger ein Honorar zu erhalten, so daß auch die Interessen eines geordneten Buchhandels die Ausdehnung des Nachdruckverbotes auf unsern Fall zu erheischen scheinen, damit der erste Verleger, der neben den Kosten des Drucks auch die Ausgabe für das Honorar zu tragen hat, nicht durch den zweiten benachtheiligt werde, der unter Ersparung der letztern Ausgabe von dem ersten erkaufte Stoff ohne Vergütung an diesen und sogar zu dessen directem Nachtheil für sich nutzbar macht. Troß allem dem ist die mechanischeervielfältigung literarischer Erzeugnisse in den oben bezeichneten Fällen gestattet, da unser positives Recht das ausschließliche Verlagsrecht nur aus der Auctorchaft, nicht aus der mit mehr oder weniger Mühe verbundenen Herausgabe älterer, schwer zugänglicher und verständlicher Werke hervorgehen läßt, und diese anscheinende Härte dürfte sich auch durch die Bemerkung vollkommen rechtfertigen, daß nicht wohl nach einer allgemeinen Rechtsregel entschieden werden kann, unter welchen Umständen der Abdruck alter, aufs Neue herausgegebener Werke erlaubt oder verboten sein soll. In den für ein Nachdruckverbot wirklich geeigneten Fällen wird zweckmäßiger durch ein Privilegium gesorgt und nur das Eine wäre wünschenswerth gewesen, daß durch den Bundesbeschluß principiell festgestellt worden wäre, solche Privilegien seien immer in allen objectiv dazu geeigneten Fällen durch eine am Bundestage zu treffende Uebereinkunft für das ganze deutsche Bundesgebiet zu bewilligen. Wenn gleich übriง solcher Werke, deren Verfasser schon seit längerer Zeit als 30 Jahren verstorben sind, dem Nachdruckverbote nicht unterliegt, so wird ein solcher doch dadurch begangen, daß die von dem Herausgeber dem fremden Texte beigefügten Noten und Bemerkungen kritischen oder sonstigen Inhaltes, die beigegebenen Sammlungen von Resarten 2c. abgedruckt werden. Derartige Anmerkungen